

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1971/2/24 50b35/71,
50b748/81 (50b749/81), 60b519/85,
80b40/08b**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.02.1971

Norm

ABGB §1393 A

WG Art10

WG Art11

Rechtssatz

Wechselrechte können nicht bloß durch Indossament, sondern auch durch Zession übertragen werden, wozu allerdings die Übergabe des Wechsels treten muß, weil der Schuldner nur gegen Aushändigung des Wechsels zu zahlen verpflichtet ist. Dabei tritt zwar keiner der drei sogenannten Effekte des Indossaments (Transporteffekt, Garantiefekt und Legitimationseffekt) ein, der Zessionar tritt aber in die volle Rechtsstellung des Zedenten. Bei der Zession eines Blankowechsels, bei dem nur die Unterschrift des Ausstellers fehlt, erwirbt daher der Zessionar das Recht, den Wechsel zu vervollständigen und den fehlenden Teil, nämlich die Unterschrift des Ausstellers, nachzutragen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 35/71
Entscheidungstext OGH 24.02.1971 5 Ob 35/71
Veröff: SZ 44/23 = EvBl 1972/3 S 11
- 5 Ob 748/81
Entscheidungstext OGH 08.03.1983 5 Ob 748/81
Auch
- 6 Ob 519/85
Entscheidungstext OGH 16.10.1986 6 Ob 519/85
Auch; Veröff: SZ 59/173
- 8 Ob 40/08b
Entscheidungstext OGH 02.09.2008 8 Ob 40/08b
Vgl; Beisatz: Da die Ausstellerin in den Wechsel die Worte „nicht an Order“ aufgenommen hat, sodass der Wechsel nach Art 11 Abs 2 WG „nur in der Form und mit den Wirkungen einer gewöhnlichen Abtretung übertragen“ werden konnte, ist die Klägerin in die volle Rechtsstellung der Ausstellerin, von der die Klägerin den Wechsel erhalten hat, eingetreten. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0032637

Zuletzt aktualisiert am

28.10.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at